



Schutzkonzept diverse öffentliche Räume (z.B. Aula, Dachboden Post, Vereinsräume, Dorfschüür etc.)

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gültig ab 30. Juni 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für diverse, öffentlich nutzbare Räume der Gemeinde Würenlingen gültig. Ausnahme: Waldhaus Oberwald sowie den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze.

2. Ausgangslage / Veranstaltungen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung der Räumlichkeiten unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie der kantonalen Verordnung möglich ist.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Allgemein

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Wer an einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten teilnimmt, muss gesund sein. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag aufweist, muss der Veranstaltung fernbleiben.
- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Ausnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Jeder Anlass der in einem gemieteten Raum stattfindet zählt als Veranstaltung und nicht als privates Treffen.
- Gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept wird nicht vom Anlagenbetreiber (Gemeinde Würenlingen) vor dem Anlass eingesehen. Es muss aber bei der Veranstaltung vorgewiesen werden können und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Alle anwesenden Personen sind vor der Veranstaltung durch den Organisator über das Schutzkonzept zu informieren.
- Alle Räumlichkeiten sind mindestens bei Eintritt und kurz vor dem Verlassen zu lüften.

Veranstaltung mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

Sobald der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist, gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 10 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage keine Einschränkungen.

Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - o besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden,
 - o stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtungendürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich:
 - o Es besteht eine Maskenpflicht.
 - o Die Konsumation von Speisen und Getränken gilt folgendes (Regeln der Restaurationsbetriebe):
 - Es muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten oder eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
 - Für die Gäste besteht eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden;
 - Die Kontaktdaten von einer Person pro Tisch müssen erhoben werden.

Grossveranstaltungen

Für eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die vorgenannten Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- Das Schutzkonzept bezeichnet:
 - die zulässigen Aktivitäten;

4. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts und die Einhaltung.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Nutzenden mit der Bewilligung über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

7. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für die diversen, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten wurde am 29. Juni 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet und per 30. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 31. Mai 2021.